

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: 2.1	Az.:	Datum: 09.03.2023	Vorlage Nr. 2023/0004/2.1
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Bau- und Entwicklungsausschuss	Ö		16.03.2023	Kenntnisnahme	
Ausschuss für Weinbau, Landwirtschaft und Forsten	Ö		16.03.2023	Kenntnisnahme	

BETREFF

Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes
hier: Vorstellung des aktuellen Arbeitsstandes des Landschaftsplanes

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsplan wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bürgermeister/Dezernent:

Begründung:

In der Sitzung des Bau- und Entwicklungsausschusses am 03.03.2022 stellte das Planungsbüro WSW & Partner den ersten Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie die Systematik des Landschaftsplans vor. In der Sitzung vom 02.02.2023 soll nun auch auf den Inhalt des Landschaftsplan eingegangen werden.

Allgemeine Informationen zum Landschaftsplan

Parallel zum Flächennutzungsplan wird zusätzlich als eigenständige Planung der Landschaftsplan aufgestellt. Mit der Übernahme der Darstellungen des Landschaftsplanes in



den Flächennutzungsplan erlangen die Inhalte des Landschaftsplanes Rechtscharakter. Die Pflicht zur Aufstellung von Landschaftsplänen entsteht mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes. Der Landschaftsplan wird in gleicher Weise wie der Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeinde- bzw. Stadtgebiet erstellt. Im § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Landschaftsplan rechtlich festgelegt.

Einordnung in das System der räumlichen Planung

Die Darstellung und Begründung der Ziele und Erfordernisse erfolgt je nach Ebene mit zunehmender Konkretisierung in Landschaftsprogrammen (Landesebene), Landschaftsrahmenplänen (Regionale Ebene), Landschaftsplänen (kommunale Flächennutzungsplanebene, vorbereitende Bauleitplanung) und Grünordnungsplänen (Bebauungsplanebene). In Rheinland-Pfalz werden die Untersuchungen der naturschutzrechtlichen Grünordnungspläne auf Bebauungsplanebene im Rahmen der baurechtlichen Umweltprüfung vorgenommen. Dabei werden die naturschutzfachlichen Aussagen des Landschaftsplanes gem. § 2 Abs. 4 BauGB vertieft und ergänzt. Der Landschaftsplan gem. § 8 Abs. 4 LNatschG in Rheinland-Pfalz stellt also eine **Fachplanung** des Naturschutzes dar und ist Abwägungsgrundlage bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne.

Planungsebene	Räumliche Gesamtplanung		Landschaftsplanung (Fachplanung)	Maßstab	
Land	Raumordnungsplanung	<u>Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)</u>	Überörtliche Landschaftsplanung	Landschaftsprogramm	1:200.000 - 1:500.000
Region/ Kreis		<u>Einheitlicher Regionalplan</u>		Landschaftsrahmenpläne	1:100.000 - 1:25.000
Gemeinde	Bauleitplanung	<u>Flächennutzungsplan</u>	Örtliche Landschaftsplanung	Landschaftsplan	1:10.000 - 1:25.000
Teil einer Gemeinde		<u>Bebauungspläne</u>		Grünordnungsplan	1:5.000 - 1:1.000

Übersicht der Struktur und des Inhalts des Landschaftsplan:

Der Landschaftsplan gliedert sich in einen Textteil und dazugehörige Karten.

Textteil A	Bestandsaufnahme und Analyse insbesondere der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima, Fauna, Flora und Mensch
Textteil B	Ziele und Maßnahmenräume
Textteil C	Rückkopplung zum Flächennutzungsplan
Plan I	Bestandsaufnahme: Flächennutzungen und Schutzgebiete
Plan II	Biotope

Plan IIB	Verbundplanung
Plan III	Bestandsaufnahme: Landschaftserleben und Tourismus
Plan IV	Potentiale und Besonderheiten
Plan V	Konflikte und Risiken
Plan VI	Zielkonzept
Plan VII	Pflege und Entwicklungsräume

Der Landschaftsplan wird als Anlage beigefügt.

Anlagen:

Folgende Anlagen können im Ratsinformationssystem abgerufen werden:

Erläuterungsbericht

Plan I: Bestand Flächennutzungen & Schutzgebiete

Plan II: Biotop

Plan IIIb: Verbundplanung

Plan III: Bestand Landschaftserleben & Tourismus

Plan IV: Potentiale & Besonderheiten

Plan V: Konflikte und Risiken

Plan VI: Zielkonzept

Plan VII: Pflege und Entwicklungsräume